agridea
ENTWICKLUNG
DER LANDWIRTSCHAFT UND
DES LÄNDLICHEN RAUMS

Vertrag für Pensionspferdehaltung

zwischen Pensionsgeber

Name _____ Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

und Pensionär

Name _____ Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

1. Vertragsgegenstand

Der Pensionär übergibt dem Pensionsgeber das unten genannte Pferd in Pension

Name _____ Pass-Nr. _____

Rasse _____ Geschlecht _____

Farbe _____

2. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag* nach Obligationenrecht OR Art. 472 ff.

Von Gesetzes wegen kann der Pensionsvertrag von jeder Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. In gegenseitigem Einverständnis wird jedoch für jede Partei eine Kündigungsfrist von 30 Tagen vereinbart.

Der Tod des eingestellten Pferdes löst den Pensionsvertrag mit sofortiger Wirkung auf. Will sich der Pensionär den Pferdepensionsplatz weiterhin reservieren, hat er dies dem Pensionsgeber unverzüglich mitzuteilen.

* Siehe Anhang Seite 4

3. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Pensionär für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen. Bei längerer Abwesenheit bezahlt der Pensionär für die Reservation der Boxe die Hälfte des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über dessen Boxe zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

4. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. _____ pro Monat und ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Im Pensionspreis inbegriffen sind: (Zutreffendes ankreuzen [✗])

- ☐ tiergerechte, genügende, der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung
- ☐ maximal _____ kg Kraftfutter pro Tag
- ☐ Streue
- ☐ Benützung der Weide
- ☐ Putzen des Pferdes
- ☐ Platz in der Sattelkammer
- ☐ Benützung der Garderobe mit einem abschliessbaren Garderobenschrank

Benützung der folgenden Anlagen gemäss Betriebsordnung:

- ☐ Sandplatz
- ☐ Springplatz
- ☐ Hindernisse
- ☐ Longierplatz
- ☐

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Änderungen von Markt und Unkosten anzupassen. Eine Preiserhöhung ist dem Pensionär mindestens einen Monat im Voraus bekannt zu geben.

Der Pensionär wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht** (Art. 895 ff. ZGB) zusteht.

** Siehe Anhang Seite 4

5. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionär erklärt ausdrücklich, dass das Pferd

☐ nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt.

☐ nicht koppt, webt oder vergleichbare Fehler bzw. (Stall-)Untugenden hat.

☐ gegen Skalma geimpft ist, gemäss Weisungen des Schweiz. Verbands für Pferdesport (SVPS).

☐ in den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und zu Lasten des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist sofort zu orientieren. Es ist Sache des Pensionärs, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darüber orientiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht. Ohne entsprechende Instruktion, oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug kommen kann, darf der Pensionsgeber den Tierarzt nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionärs regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionär mit der Rechnung bekannt zu geben.

Der Pensionär ist **verpflichtet**, sein Pferd regelmässig (gemäss Weisungen des SVPS) gegen Skalma impfen zu lassen.

Der Pensionär ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in der zugewiesenen Box ein anderes Pferd, als das im Vertrag bezeichnete, einzustellen.

6. Haftung und Versicherung

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten an den Einrichtungen des Stalles, den Anlagen sowie an den Hindernissen verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass der Schaden ohne eigenes Verschulden entstanden ist.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für Tod, Verletzung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder für Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der eingebrachten Gegenstände (Sattelzeug usw.) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt sowohl für die vertragliche wie auch für die gesetzliche Haftung und auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionärs das Pferd reiten oder transportieren müssen.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls gewünscht, Sache des Pensionärs.

Der Pensionär erklärt hiermit, dass er für sich eine **Privathaftpflichtversicherung**, welche die Haftung als Tierhalter, Mieter, Vermieter und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen abschliessen wird.

Lässt der Pensionär sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch **eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.**

Der Pensionsgeber hat eine **Haftpflichtversicherung**, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

7. Stallordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom Pensionsgeber durch die Stallordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionär ausgehändigt. Die Stallordnung ist zudem im Stall angeschlagen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Stallordnung bei Bedarf zu ändern.

Der Pensionär **verpflichtet** sich, die Stallordnung einzuhalten, und er ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter seines Pferdes diese Stallordnung respektieren.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand

_____ (den Ort des Stalles).

Zuständig sind die ordentlichen Gerichtsstellen. Der Pensionär verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

9. Besonderes

Ort _____ Datum _____

Pensionsgeber _____ Pensionär _____

Beilage: Stallordnung

Anhang

(Erklärungen kursiv in Klammern z.B. *(Pferd)*, gelten ausschliesslich dem besseren Textverständnis.)

* Hinterlegungsvertrag nach Obligationenrecht OR Art. 472 ff.

Der Pensionsvertrag bezüglich eines Pferdes ist als Hinterlegungsvertrag zu qualifizieren. Es ist anerkanntes Recht, dass durch die vorzeitige Rücknahme der hinterlegten Sache *(Pferd)* der Hinterlegungsvertrag beendet wird. Der Pensionsnehmer haftet für den Ersatz der Aufwendungen, die der Pensionsbetreiber mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung dieses Vertrages gemacht hat.

** Retentionsrecht Art. 895 ff. Zivilgesetzbuch ZGB; Voraussetzungen

[1] Bewegliche Sachen *(Pferd)* und Wertpapiere, die sich mit Willen des Schuldners *(Pensionsnehmers)* im Besitz des Gläubigers *(Pensionsgeber)* befinden, kann dieser bis zur Befriedigung für seine Forderung zurückbehalten, wenn die Forderung fällig ist und ihrer Natur nach mit dem Gegenstande der Retention *(Pferd)* in Zusammenhange steht.

[3] Der Gläubiger *(Pensionsgeber)* hat das Retentionsrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen, auch dann, wenn die Sache, die er in gutem Glauben empfangen hat, nicht dem Schuldner *(Pensionsnehmer)* gehört.